

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 19. August 1870.)

Der Bundesrath hat, auf die ihm vom Handels- und Zolldepartement, sowie vom Militärdepartement erstatteten Berichte, eine Milderung des Pferdeausfuhrverbotes beschlossen, in dem Sinne, daß solche Pferde, die zwar als gewöhnliche Zugthiere tauglich sind und nur zum speziellen Gebrauche als Reit- oder Artilleriepferde sich nicht eignen, wenn diese Beschaffenheit durch kompetente Untersuchung konstatiert ist, zum normalen Zoll von Fr. 1. 50 zugelassen werden dürfen, wobei jedoch mit Bezug auf die Untersuchung solcher Pferde unter allen Umständen die Mitwirkung der vom Militärdepartemente zu bezeichnenden Militärpferdärzte als Experten gewahrt bleiben müsse.

(Vom 20. August 1870.)

Veranlaßt durch verschiedene Kundgebungen in ausländischen Blättern hinsichtlich der von der Schweiz gegenüber den kriegsführenden Mächten beobachteten Neutralität, hat der Bundesrath das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen erlassen.

„Tit. I

„Es sind uns eine Reihe von Thatsachen zur Kenntniß gekommen, welche vermuthen lassen, daß fremde Einflüsse thätig sind, um die neutrale Stellung der Schweiz zu kompromittiren. Gleichzeitig wird durch Lügen und Entstellungen im Auslande die Nachricht geflüstert verbreitet, daß die schweizerische Bevölkerung diese oder jene kriegsführende Partei begünstige, indem man in Deutschland ausbreitet, sie sei französisch gesinnt, und in Frankreich, sie halte mit Preußen.

„Wenn die schweizerischen Behörden im Bewußtsein ihrer getreuen Pflichterfüllung, einem solch' unlautern Treiben in gewöhnlichen Zeiten das Schweigen der Verachtung entgegensetzen könnten, so wäre in einer so aufgeregten Zeit eine derartige passive Haltung nicht am Platze. Wir halten es daher für unsere Pflicht, die h. Kantonsregierungen zu ersuchen, während der Kriegszeit eine größere Wachsamkeit zu entwickeln

und sofort mit ganzer Energie einzuschreiten gegen Versuche, die Neutralität der Schweiz durch Wort oder Schrift oder anderweitige Art zu gefährden. Insbesondere möchten wir Sie ersuchen, der Presse Ihres Kantons zu empfehlen, keine Parteinahme zur Schau zu tragen und die Aufnahme von Artikeln aus nicht genau bekannter Hand, sowie von Jezartikeln oder allgemeinen Verdächtigungen abzulehnen.

„Nicht minder ersuchen wir Sie, auch auf die Vorgänge in öffentlichen Wirthschaftslokalen, insbesondere an den Grenzen, ein aufmerksames Auge zu halten und das Publikum zu avisiren, Fremden gegenüber Vorsicht zu beobachten. Verdächtige Fremde wollen Sie beobachten lassen und unter Umständen über die Grenze schaffen.

„Die gegenwärtige Erregtheit der Gemüther in allen Staaten rings um uns und die entsprechende Erregtheit der in unserer Mitte lebenden Angehörigen jener Nationen machen während des Krieges Vorsichtsmaßregeln nöthig, die in der freien Schweiz sonst ungewohnt sind. Wir sind indeß überzeugt, daß unsere gesammte Bevölkerung, wie unsere Presse, aus patriotischen Rücksichten sich gern eine momentane Selbstbeschränkung auferlegen wird. Nachdem die schweizerische Bundesversammlung mit vollstem Einmuth in sich, wie mit dem ganzen Lande die Neutralität der Schweiz proklamirt hat, ziemt es uns, dieselbe in loyalster Weise durchzuführen und dabei selbst bösen Schein zu meiden.

„Indem wir Sie ersuchen, diese wohlgemeinten Rathschläge in angemessener Weise zur Ausführung zu bringen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

---

(Vom 22. August 1870.)

Auf einen Bericht des eidg. Militärdepartements beschloß der Bundesrath, daß als Grenzbesetzungstruppen im eidgenössischen Dienste ferner bloß noch zu verbleiben haben:

- die Infanteriebrigaden Nr. 16 und 19;
- „ Batterien Nr. 11 und 20;
- „ Dragonerkompagnien Nr. 1 und 10.

---

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit der Regierung des Kantons Zürich wegen Errichtung eines Telegraphenbureaus in Rheinau einen Vertrag abzuschließen.

Der Bundesrath hat die Errichtung von 30 Telegraphistenstellen beschlossen, und zwar:

beim Telegraphenbureau Zürich	4;
bei den Telegraphenbureaux Bern, Thun, Genf und Luzern je	3;
" " " Lausanne und St. Gallen	" 2;
" " " Aarau, Basel, Bellenz, Chaux-de-fonds, Neuenburg, Olten, Romanshorn, Sitten, Visis und Winterthur	" 1.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 22. August 1870)

als Chef der Briefexpedition in Luzern:	Hr. Josef Felber, von Nebikon, bisher Kommiss auf dem Hauptpostbureau Luzern;
" Postkommiss in Luzern:	Hr. Anton Meyer, von Nottwil, patentirter Postaspirant in Luzern;
" Telegraphistin in Lachen:	Igfr. Katharina Züger, Posthalterin, von und in Lachen (Schwyz);
" " " Wülflingen:	Frau Süssette Huber, geb. Spörri, von Elgg, in Wülflingen (Zürich).

# I n s e r a t e .

---

## Eidgenössisches Anleihen.

6 %.

---

Infolge Beschlusses des Bundesrathes vom 15. dieses Monats ist das Finanzdepartement ermächtigt, den Zins der auf 1 Jahr lautenden Kassascheine von  $4\frac{1}{2}$  % auf 6 % zu erhöhen:

Der Zins wird zum Voraus entrichtet.

Die bisherigen Einzahlungen sollen ebenfalls zu 6 % verzinst und den Inhabern der betreffenden Titel zur Zeit der Rückzahlung des Kapitals  $1\frac{1}{2}$  % nachvergütet werden.

Das Minimum eines Kassascheines darf nicht weniger als hundert Franken betragen; höhere Summen müssen je auf hundert Franken abgerundet sein.

Jede Subscription ist längstens innert der Frist von 10 Tagen, vom Tage der Zeichnung an, voll einzuzahlen.

Die Kassascheine werden nach der Wahl der Subscribenten auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt.

Subscribenten, welche eine Einzahlung von wenigstens 100,000 Franken leisten, erhalten eine Provision von einem halben Prozent.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1870
Date	
Data	
Seite	221-224
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 621

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.